

**§ 24 Abs. 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV regelt, dass das für Schule zuständige Ministerium unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens für bestimmte Jahrgangsstufen bestimmen kann, dass Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht fernbleiben können. Ab dem 7. März 2022 ist das Fernbleiben vom Unterricht gemäß Satz 1 grundsätzlich ausgeschlossen.**

Für das Fernbleiben vom Unterricht bis 6. März 2022 gilt:

1. Für die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), 9 und 10 (einschließlich Förderschule Lernen), der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die Schüler/innen der Oberstufenzentren gilt **Präsenzpflicht**. Es sind dies die Schüler/innen der Jahrgangsstufen, die für die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung (Übergänge und Abschlüsse) haben.

Die Schüler/innen der Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung besuchen die Schule, sofern die Eltern nicht im Einzelfall erklären, dass ihr Kind dem Präsenzunterricht fernbleibt.

2. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben.
  - i. Die **Erklärung** ist **schriftlich gegenüber der Schule abzugeben**; einer Begründung bedarf es nicht.
  - ii. Die Erklärung ist mindesten für eine (Schul-)Woche abzugeben.
  - iii. Das **Fernbleiben** wird als **entschuldigtes Fehlen** dokumentiert.
  - iv. Die Schulen sollen die **Schüler/innen am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.**
  - v. Während des Fernbleibens vom Präsenzunterricht von den Schüler/innen bearbeitete Aufgaben können von den Lehrkräften kommentiert werden, sie werden aber nicht bewertet.